



Finanzdirektion

Schloss Mirabell
Postfach 63, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2412
Fax +43 662 8072 2058
finanzen@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Mag. Alexander Molnar
Tel. +43 662 8072 2410

MD/00-Magistratsdirektion
Dr. Ines Graf

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
04/00/11043/2024/020

22.11.2024

Betreff

Fiskalgeltung der Grundrechte bei Erteilung von zivilrechtlichen Bewilligungen für
Gastgärten und Verkaufskioske

Sehr geehrte Frau Dr. Graf!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 18.11.2024, Zahl MD/00/73537/2024/002, teilt die MA 4 mit, dass sie weiterhin die Ansicht vertritt, dass die Zuständigkeit für die Erteilung von Benützungsbewilligungen über städtischen Liegenschaftsbesitz bezüglich Aufstellung von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Würstelständen, Kiosken, Schanigärten udgl an den Bürgermeister delegiert werden soll.

Richtig ist, dass das Vorliegen der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Bewilligungen nicht pauschal einen Rechtsanspruch auf Erteilung der zivilrechtlichen Zustimmung begründet. Vielmehr besteht ein Ermessensspielraum, der jedoch an sachliche Gründe gebunden ist. Die Zustimmung darf daher nur dann versagt werden, wenn sachliche Gründe hierfür vorliegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Bewilligungsverfahren öffentliche Interessen wie Verkehrssicherheit und Lärmschutz in der Regel bereits umfassend geprüft werden. Zwar können im Einzelfall auch andere Schutzinteressen, die von öffentlich-rechtlichen Vorschriften wie der StVO oder der Gewerbeordnung nicht umfasst sind, die Versagung der Zustimmung rechtfertigen. Dies kommt aber praktisch selten vor und würde bereits das Vorliegen eines Amtsberichts verhindern.

Die MA 4 ist der Ansicht, dass das verbleibende Ermessen ebenso sachgerecht vom Bürgermeister bzw – von ihm abgeleitet – vom Abteilungsvorstand und den hierzu ermächtigten Bediensteten der MA 4/00 – Grundstücksangelegenheiten ausgeübt werden kann. Sofern sachliche Gründe gegen die Zustimmung vorliegen, werden auch sie die Zustimmung verweigern. In der Regel bestehen solche Gründe jedoch nicht, wenn die öffentlich-rechtlichen Bewilligungen vorliegen. Dementsprechend bestimmt auch Punkt 1.1. der vom Gemeinderat beschlossenen Gebrauchsgebührenordnung: *„Die Stadtgemeinde Salzburg als Eigentümerin des öffentlichen Gutes und des darüber befindlichen Luftraumes gestattet den Sondergebrauch daran in der Regel nach den Bestimmungen dieser Gebrauchsgebührenordnung.“* und Punkt 2.4. der Gebrauchsgebührenordnung: *„Die zivilrechtliche Zustimmung erfolgt unter der Voraussetzung, dass sämtliche notwendigen behördlichen Berechtigungen erteilt werden.“*

Die Übertragung der o.g. Zuständigkeiten an den Bürgermeister bewirkt außerdem eine Vereinfachung und Beschleunigung der Entscheidungsprozesse und ist daher auch im Sinne einer effizienten Stadtverwaltung.

Mit freundlichen Grüßen
Mag. Alexander Molnar

Elektronisch gefertigt



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>